

Haushaltssatzung der Gemeinde Amt Neuhaus für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Amt Neuhaus in seiner Sitzung am 26.11.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	10.635.800 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	11.973.200 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	25.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	8.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.173.900 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.170.950 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	379.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.461.950 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.316.750 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	276.250 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.316.750 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1. für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 400 v.H.
 - 1.2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) 490 v.H.
 - 1.3. für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser, für die ein im Veranlagungszeitpunkt für die Grundsteuer maßgebender Einheitswert 1935 nicht festgestellt oder festzustellen ist
 - 1.3.1. für Wohnungen, die mit Bad, WC und Sammelheizung ausgestattet sind 1,63 € je m² Wohnfläche
 - 1.3.2. für andere Wohnungen 1,22 € je m² Wohnfläche
 - 1.3.3. Abstellplätze für PKW in einer Garage 8,16 € je Abstellplatz
2. Gewerbesteuer 390 v.H.

§ 6

Unerheblich sind über- und außerplanmäßige Ausgaben gemäß § 117 Absatz 1 Satz 2 NKomVG, soweit sie einen Betrag von 5.000 € nicht übersteigen. Gleiches gilt für unerhebliche Auszahlungen gem. § 19 Absatz 4 KomHKVO.

Neuhaus, den 19.01.2021



.....
Andreas Gehrke
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit erneut öffentlich bekannt gemacht. Die erneute Bekanntmachung ist auf Grund eines Schreibfehlers erforderlich. Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 114 Absatz 1 NKomVG der Kommunalaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 26.11.2020 angezeigt worden.

Die nach § 114 Absatz 2 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landrat des Landkreises Lüneburg mit Schreiben vom 10. Dezember 2020 unter dem Aktenzeichen 34.41 – 15.12.10 / 70 erteilt worden.

Gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG ist eine Satzung unbeachtlich, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen ist, wenn diese Verletzung nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Verkündung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht wurde. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt, zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Verkündung der Satzung verletzt worden sind.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen im Anschluss an die erneute öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme gemäß § 114 Absatz 2 Satz 3 NKomVG vom 16.02.2021 bis einschließlich 25.02.2021 in der Verwaltung der Gemeinde Amt Neuhaus, Am Markt 4, während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Neuhaus, den 19.01.2021

.....

Andreas Gehrke
Bürgermeister